



Kaderrichtlinie des Sächsischen Turnverbandes – Abteilung Orientierungslauf

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Mit dem Sächsischen Kader sollen besondere Trainingsbedingungen geschaffen werden durch
 1. trainingsmethodische, sportmedizinische und psychologische Betreuung,
 2. Schulung von Orientierungstechniken,
 3. Teilnahme an Leistungsvergleichen, insbesondere dem Jugend- und Junioren-Ländervergleichskampf (JLVK),
 4. gemeinsames Training mit anderen Athleten (so heißen die Sportler und Sportlerinnen bei uns) in Trainingslagern und sonstigen Kadermaßnahmen und
 5. Erfahrungsaustausch im In- und Ausland.

- (2) Der Landeskader 1 (LK1) dient für die talentiertesten Athleten der systematischen orientierungstechnischen und konditionellen Leistungsentwicklung und somit dem Heranführen an den Leistungssport (Aufbautraining – ABT). Er umfasst den Altersbereich 2. Jahr D/H 14 bis D/H 20.

- (3) Der Landeskader 2 (LK2) dient im Altersbereich 2. Jahr D/H 14 bis D/H 20 für perspektivreiche Athleten, die nur knapp an der Nominierung zum Landeskader 1 gescheitert sind, dem Aufbautraining.
Im Altersbereich ab D/H 21 bis zum Alter von 23 Jahren dient er für ehemalige Kaderathleten und Quereinsteigern als Übergangskader im Anschlusstraining (AST) bzw. Hochleistungstraining (HLT).

- (4) Der Grundlagenkader (GK) dient im Altersbereich D/H 12 bis 1. Jahr D/H 14 für die talentiertesten Athleten der Entwicklung der grundlegenden orientierungstechnischen Fähigkeiten und dem Heranführen an ein zielgerichtetes und planmäßiges Training (Grundlagentraining – GLT).
Im Altersbereich 2. Jahr D/H 14 bis D/H 20 dient der Grundlagenkader der Weiterentwicklung der spezifischen OL-Techniken und Physis für die Athleten, die als wichtige Trainingspartner die Leistungsentwicklung der Landeskader unterstützen sowie gute Einsatzchancen im sächsischen Team beim JLVK besitzen.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Kader haben das Recht, an den für sie veranstalteten Kadermaßnahmen teilzunehmen. Im Rahmen geeigneter Kapazitäten soll der Kader an für ihn bereitgestellten sportmedizinischen Untersuchungen teilnehmen. Der L-Kader soll sich mindestens einmal im Jahr sportmedizinisch untersuchen lassen. Soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, erhalten Kader vergünstigte Trainings- und Wettkampfbekleidung.

- (2) Kader haben die Pflicht zu einem sportlich fairen, gegenüber anderen verantwortungsbewussten Verhalten. Athleten des GK-Kaders sind verpflichtet, regelmäßig zu trainieren. Athleten des L-Kaders haben die Pflicht zu planmäßigem Training; sie sollen Aufzeichnungen über Trainingseinheiten und Wettkämpfe führen. Auf Aufforderung des Landesjugendfachwartes haben die Kader diesem über Art und Umfang des Trainings Rechenschaft zu erteilen.



§ 3 Berufungsverfahren

- (1) Zuständig für die Berufung zum Kader ist der Landesjugendfachwart.
- (2) Der Landesjugendfachwart nominiert nach Rücksprache mit den örtlichen Heimtrainern geeignete Athleten für den Kader. Der Landesfachwart hat ein Anhörungsrecht. Er kann bis zur Berufung gegen die Nominierung einzelner Athleten beim Landesjugendfachwart ein Veto einlegen. Die Leistungssportkommission hat ein Anhörungsrecht.
- (3) Nach der Nominierung haben die nominierten Aktiven in angemessener Zeit (i.d.R. vier Wochen) zu erklären, ob sie die Nominierung annehmen und entsprechend eine Berufung anstreben. Danach werden die Aktiven in den Kader berufen.
- (4) Die Berufung erfolgt im Regelfall für ein Kalenderjahr.
- (5) Geeignete Athleten können während des laufenden Kalenderjahres vom Landesjugendfachwart in gleicher Weise, wie unter (2) und (3) beschrieben, nachberufen werden.
- (6) Bei Verfehlungen kann der Landesjugendfachwart mit Zustimmung des Landesfachwartes Athleten aus dem Kader entlassen.

§ 4 Nominierungskriterien

- (1) Die Nominierung erfolgt nach folgenden Kriterien
 1. Perspektive in Leistung und Verhalten,
 2. erbrachte Leistungen bei internationalen, nationalen und regionalen Wettkämpfen und Leistungsvergleichen,
 3. Einsatzbereitschaft bei Kadermaßnahmen und
 4. sportlich faires und verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber anderen.
- (2) Die erbrachten sportlichen Leistungen werden im Allgemeinen nach den erzielten Ranglistenpunkten bei Bundes- und sächsischen Ranglistenläufen des abgelaufenen Kalenderjahres bewertet. Dazu wird der Durchschnitt der besten drei erlaufenen Punktwerte verwendet. Zusätzlich werden auch herausragende Leistungen bei internationalen Wettkämpfen und Leistungsvergleichen und Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften und beim JLVK berücksichtigt.
- (3) Zur Bewertung der erzielten Ranglistenpunkte kommt folgende altersspezifische Vergleichstabelle zum Einsatz, die die durchschnittliche Punktzahl der Bundesranglistensieger der letzten 20 Jahre (2000-2019) widerspiegelt:

	1. Jahr D/H12	2. Jahr D/H12	1. Jahr D/H14	2. Jahr D/H14	1. Jahr D/H16	2. Jahr D/H16	1. Jahr D/H18	2. Jahr D/H18	1. Jahr D/H20	2. Jahr D/H20	1.-3. Jahr D/H21
D	55,2	58,9	62,2	65,2	68,0	70,5	72,7	74,6	76,3	77,8	79,1
H	59,6	66,7	72,9	78,3	83,1	87,1	90,6	93,6	96,0	98,0	99,5



(4) Die Anforderungen an die erbrachten sportlichen Leistungen sind im Regelfall erfüllt:

für den LK1-Kader

- bei einer herausragenden Leistung bei internationalen Wettkämpfen und Leistungsvergleichen oder
- bei einer Platzierung unter den ersten 3 bei einer Deutschen Meisterschaft im Einzel (Sprint-, Mittel- oder Langdistanz) oder beim JLVK-Einzellauf (gilt nicht für Rahmenklassen) oder
- bei einem bis zu 10-prozentigen Punkt-Rückstand auf den Vergleichswert in der Tabelle unter Absatz (3).

für den LK2-Kader

- im Altersbereich 2. Jahr D/H 14 bis D/H 20: bei einem bis zu 20-prozentigen Punkt-Rückstand auf den Vergleichswert in der Tabelle unter Absatz (3);
- im Altersbereich D/H 21: bei einem bis zu 15-prozentigen Punkt-Rückstand auf den Vergleichswert in der Tabelle unter Absatz (3).

für den GK-Kader

- bei einem bis zu 30-prozentigen Punkt-Rückstand auf den Vergleichswert in der Tabelle unter Absatz (3).

(5) Der Landesjugendfachwart behält sich vor, zusätzliche Athleten zu nominieren oder höher zu stufen, wenn entsprechende Leistungsbereitschaft und Perspektive erkennbar ist, aber die Kriterien aus Absatz (4) nicht erfüllt werden konnten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Kaderrichtlinie gilt erstmals für die Berufungen für das Kalenderjahr 2022.

November 2021

Jens Lucke
Peter Gawlitza